



**1. Änderung zur Richtlinie
des Landkreises Barnim über die
Gewährung von Nebenleistungen zum
Unterhalt gemäß § 39 sowie von
Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII**

(Nebenkostenrichtlinie)

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung am 21. April 2021 werden mit Wirkung **ab 1. Mai 2021** folgende Änderungen unter Punkt 4. der Nebenkostenrichtlinie vom 23. Oktober 2019 (Beschluss Nr. II-51-2/19) wirksam:

1 Erstausrüstung mit Bekleidung einmalig bis zu 250 €

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen bei notwendigem Bedarf von der betreuenden Einrichtung zu stellen. Der konkrete Bedarf ist zu beschreiben. Im Bedarfsfall wird eine Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes eingeholt.

9 Freizeitbetätigung (Mitgliedsbeiträge u. Ä.)

Die Höchstgrenze der Zuwendung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Für Erstausrüstung (z. B. Bekleidung) im Rahmen der Freizeitbetätigung können einmalig bis zu 60 € gewährt werden.

16 Fahrrad einmalig bis zu 200 €

Margitta Mächtig
Vorsitzende des Ausschusses